



GEMEINDE STEINACH
Ortenaukreis

Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Erweiterung Campingplatz"

I. **Rechtsgrundlagen**

- I.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718)
- I.2 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- I.3 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- I.4 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895)
- I.5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2005 (GBl. S. 578)

II. Bauplanungsrechtlicher Teil

II.1 Bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

II.1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)

a) Sondergebiet (SO) (§ 10 BauNVO)

Das Sondergebiet wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Campingplatz festgesetzt.

Anlagen, die der Eigenart des Gebiets entsprechen, und Einrichtungen zur Versorgung des Gebiets und für sportliche Zwecke sind allgemein zulässig.

II.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Ausweisung von Baugrenzen im zeichnerischen Teil festgesetzt.

II.3 Flächen für Nebenanlagen / Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze sind nur in der im zeichnerischen Teil ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

II.4 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Zwischen der Landesstraße L 103 und der im zeichnerischen Teil als Sondergebiet ausgewiesenen Fläche muss auf einer Breite von 20 m ein Schutzstreifen von jeglicher Bebauung - ausgenommen Anlagen für aktiven Schallschutz und Entwässerung bzw. die geplante Abgrabung - freigehalten werden. Der Abstand wird vom Rand der befestigten Fahrbahn gemessen.

II.5 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung / Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

II.5.1 In der privaten Grünfläche entlang des Welschensteinacher Dorfbachs ist eine naturnah ausgebaute Rückhaltemulde mit Überlauf in den Bach anzulegen. Der Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers muss jedoch mindestens 5 m betragen.

Hinweis: Für das Anlegen dieser Rückhaltemulde innerhalb des Überschwemmungsgebiets ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

II.5.2 Zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Lärmschutzwalls ist straßenseitig zur L 103 und zu den außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Flächen im Westen und Osten ein Entwässerungsgraben anzulegen. Dieser muss entweder über das interne Leitungsnetz oder direkt an die Rückhaltemulde angeschlossen werden.

II.6 Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Auf den im zeichnerischen Teil ausgewiesenen privaten Grünflächen sind bauliche Anlagen jeglicher Art unzulässig. Ausgenommen hiervon ist in der nördlichen Grünfläche ein eventuell erforderliches Brückenbauwerk mit Zuwegung sowie das Anlegen einer Rückhaltemulde, in der südlichen Grünfläche die geplante Abgrabung bzw. der Lärmschutzwall mit Entwässerung und in der westlichen Grünfläche der Lärmschutzwall mit Entwässerung.

II.7 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Die Höhe von Geländeabgrabungen im Sondergebiet bzw. in der südlichen Grünfläche darf, senkrecht gemessen von Oberkante vorhandenes Gelände bis zur Oberkante geplante Geländeabgrabung, maximal 2,50 m betragen. Abgrabungen innerhalb des im zeichnerischen Teil ausgewiesenen Gewässerrandstreifens bzw. Überschwemmungsgebiets sind nicht zugelassen.

Lediglich eine Rückhaltemulde darf auch innerhalb des Schutzstreifens entlang des Gewässers angelegt werden.

II.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Entlang dem Bachlauf (Welschensteinacher Dorfbach) ist ein Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 10 m, gemessen ab Oberkante Böschung, sowie die Fläche des Überschwemmungsgebiets gemäß den Eintragungen im zeichnerischen Teil freizuhalten.

Im Gewässerrandstreifen sind verboten:

1. der Umbruch von vorhandenem Grünland,
2. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen (auch verfahrensfreie Vorhaben gemäß LBO), zu den sonstigen Anlagen gehören auch Auffüllungen, Terrassen, Überdachungen, Stell-

- plätze, Lagerplätze, Wegbefestigungen, Gartenhütten und feste Zäune),
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
 4. gärtnerische und ähnliche Nutzungen,
 5. die Beseitigung standortgerechter Bäume und Sträucher, soweit die Entfernung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung des Gewässers, zur Pflege des Bestands oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Ein eventuell notwendiges Brückenbauwerk mit Zuwegung sowie das Anlegen einer Regenwasserrückhaltemulde sind in diesem Bereich zugelassen.

II.9 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Art der Belastung sowie die Berechtigten sind im Plan durch Einschrieb angegeben. Auf den mit Leitungsrechten belasteten Flächen dürfen keine Mauern erstellt und keine Bäume gepflanzt werden.

II.10 Schutzflächen, die von Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung / Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zu Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Am südlichen, westlichen und teilweise am östlichen Rand des Sondergebiets müssen gemäß den Eintragungen im zeichnerischen Teil Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm) ergriffen werden. Die Höhe des aktiven Lärmschutzes (Lärmschutzwall bzw. -wand) muss mindestens 2,00 m betragen. Auf die beigefügte Schallpegelberechnung (Anlage 7) wird verwiesen.

Die Höhenlage des Walls, der parallel zur Straße (L 103) verläuft, wird von Oberkante der L 103 bis zur Dammkrone gemessen. Den unteren Bezugspunkt für den Wall bzw. die Lärmschutzwand in Nord-Südrichtung bildet jeweils das Urgelände.

Der Wall entlang der L 103 ist in einem Neigungswinkel von 1:1,5 abzuböschten. In Nord-Südrichtung darf der Neigungswinkel des Walls maximal 1:1 betragen. Die Böschungskrone muss gemäß den Eintragungen im zeichnerischen Teil parallel zur L 103 mindestens 1,50 m breit, in den abgewinkelten Bereichen mindestens 0,50 m breit sein.

II.11 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

II.11.1 Das Plangebiet ist mit Sträuchern und Bäumen zu durchgrünen. Es dürfen ausschließlich gebietsheimische, standortsgerechte Laubgehölze gepflanzt werden. Gehölzarten siehe Pflanzliste D unter Ziffer V. sowie LFU (2002).

II.11.2 Entlang des rechten Ufers am Welschensteinacher Dorfbach ist der vorhandene Gehölzbestand durch weitere Pflanzung von standortsgerechten Gehölzen zu ergänzen. Gehölzarten siehe Pflanzliste A unter Ziffer V.

II.11.3 Die Überflutungsfläche im Norden des Plangebiets ist naturnah zu gestalten und mit Gehölzen zu bepflanzen.

Durch geeignete Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass der Spitzknöterich vor der Umgestaltung aus der Fläche entfernt wird. Nach der Umgestaltung muss eine Wiederbesiedlung der Fläche mit dem Spitzknöterich durch entsprechende Pflegemaßnahmen verhindert werden.

II.11.4 Die private Grünfläche mit Lärmschutzwall entlang der L 103 ist insgesamt mit standortsgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Gehölzarten siehe Pflanzliste C unter Ziffer V.

II.11.5 Die Lärmschutzwand als Begrenzung zum Flst. Nr. 2469 ist zu begrünen. Arten siehe Pflanzliste E unter Ziffer V.

II.11.6 Der Lärmschutzwall entlang der landwirtschaftlichen Fläche Flst. Nr. 2466 sowie der nordöstlich angrenzende Streifen bis zur Baugrenze ist flächig mit Gehölzen zu bepflanzen. Gehölzarten: siehe Pflanzliste C unter Ziffer V. Mindestgröße der Pflanzen: Heister bzw. Sträucher, 2xv, Größe 100-150 cm. Pflanzverband: 1,5 x 1,5 m². Von der Gesamtanzahl der Pflanzen sind jeweils mindestens 8 % Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), sowie Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) zu verwenden. Die übrigen Arten sind in gleichen Anteilen zu pflanzen.

Hinweis: Um den Grenzabstand zur landwirtschaftlichen Fläche Flst. Nr. 2466 einhalten zu können, sind die Baumarten (*Acer pseudoplatanus*, *Carpinus betulus* und *Acer campestre*) zwischen Unterkante der Böschung und Baugrenze zu pflanzen. Gefordert ist für diese Arten ein Grenzabstand von 8 Metern für *Acer pseudoplatanus* und jeweils 4 m für *Carpinus betulus* und *Acer campestre*. Auf der Außenseite des Walls sind die als „mittelhohe“ Sträucher gekennzeichneten Arten bevorzugt zu verwenden.

- II.12 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- II.12.1 Die vorhandenen Gehölze entlang des Welschensteinacher Dorfbachs sind zu erhalten und zu entwickeln. Bei Abgang der Gehölze sind diese durch gleichartige Neupflanzungen zu ersetzen.
- II.12.2 Die neu zu pflanzenden und zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu pflegen und im Bedarfsfall zu ersetzen. Die Gehölzpflanzung am Lärmschutzwall und dem angrenzenden Streifen ist so zu entwickeln, dass eine qualifizierte Eingrünung mit einzelnen Hochstämmen der gepflanzten Bäume entsteht.
- II.13 Zuordnung der Ausgleichsflächen oder -maßnahmen (§§ 135 a-b BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 a BauGB und § 8a Abs. 1 BNatSchG)
- II.13.1 Die zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Festsetzungen II.11, II.12 und III.1 innerhalb des Planungsgebiets sowie die Ersatzmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets sind den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Campingplatz-Erweiterung entstehen, zuzuordnen.
- II.13.2 Folgende Ersatzmaßnahmen sind auf dem bestehenden Campingplatzgelände durchzuführen:
- Der Gehölzstreifen aus Fichten, der den bestehenden Campingplatz von der Erweiterungsfläche trennt, ist durch eine Neupflanzung von Hainbuchen zu ersetzen.
 - Die auf der Campingplatzfläche (Bestand) im 10 m breiten Gewässerstrandstreifen entlang des Welschensteinacher Dorfbachs stehenden Nadelbäume sind mittelfristig durch standortgemäße, einheimische Gehölzarten zu ersetzen. Es wird empfohlen, die Nadelgehölze auf der gesamten Campingplatzfläche entsprechend zu ersetzen.

III. Bauordnungsrechtlicher Teil

III.1 Gestaltung der unbebauten Flächen

Die Versiegelung der unbebauten Grundstücksflächen soll auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Dies wird erreicht durch:

Die Stellplatzflächen, Zugänge, Zufahrten und grundstücksinternen Wegeflächen müssen wasserdurchlässig befestigt werden (z. B. als Pflasterflächen mit Rasenfuge, Rasengittersteine, Forstmischung oder Schotterrasen). Nicht zugelassen sind geschlossene Oberflächen, z. B. Asphalt, Beton oder dergleichen.

Die Verwendung von wasserundurchlässigen Pflasterbelägen ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Flächen mit einem Gefälle zu den angrenzenden Freiflächen versehen werden.

IV. Nachrichtlich übernommene Hinweise

IV.1 Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Merkblatt „Bebauungsplan“ – Stand: November 2005, Zwischenbilanz vom 14. Mai 2001

IV.1.1 Oberirdische Gewässer

Gewässerrandstreifen

Zur Erhaltung und Verbesserung der vielfältigen gewässerökologischen Funktionen ist an Gewässern beidseitig landseits der Böschungsoberkanten ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von mindestens 5 m festzusetzen.

Dieser Gewässerrandstreifen ist freizuhalten von baulichen und sonstigen Anlagen. Hierzu gehören z. B. Garagen, Parkplätze, Gartenhütten und insbesondere Erdauffüllungen, Abstellplätze und Verkehrsflächen. In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher zu erhalten und ein aus gewässerökologischer Sicht hochwertiger Bewuchs zu entwickeln.

Gewässerbett und Ufer

Für bauliche Maßnahmen (Veränderungen) am Gewässer und dessen Ufer – wie Brücken, Ufermauern, Gewässerverlegungen, Anlegen einer Rückhaltemulde – ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

IV.1.2 Abfallbeseitigung

Auffüllungen im Rahmen der Erschließung (Straßen) dürfen nur mit reinem Erdaushub bzw. Kiesmaterial oder aufbereitetem Bauschutt aus zugelassenen Aufbereitungsanlagen vorgenommen werden, der keine wassergefährdenden Stoffe enthält.

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender Bauschutt und Erdaushub ist möglichst einer Wiederverwertung zuzuführen oder, falls dies nicht möglich ist, auf eine zugelassene Erdaushub- und Bauschuttdeponie zu bringen. Durch Chemikalien verunreinigter Bauschutt ist auf einer zulässigen Hausmülldeponie zu beseitigen. Chemikalienreste sind in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zu beseitigen.

IV.1.3 Altlasten

Im Bereich des Planungsgebiets liegen nach derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten/Altlastverdachtsflächen vor.

Werden bei Abbruch- oder Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z. B. Hausmüll, Deponiegas, Mineralöl, ...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz oder das Amt für Umweltschutz, zu unterrichten. Die Abbruch- bzw. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind zudem der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

IV.1.4 Bodenschutz

Nach § 4 Abs. 2 BodSchG ist bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dies bedeutet bei baulichen Flächeninanspruchnahmen insbesondere, dass die Flächenversiegelung bei Anstreben der optimalen baulichen Verdichtung auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird.

Um diesem Grundsatz zum Schutz des Bodens ausreichend Rechnung zu tragen, sind bei den geplanten Vorhaben folgende Auflagen zu beachten:

- Das bei den Baumaßnahmen anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterboden schonend auszubauen und - soweit eine Wiederverwertung im Rahmen der Baumaßnahme möglich ist (Massenausgleich) - auf dem Baugelände zwischenzulagern und wieder einzubauen.

- Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden hat in max. 2,00 m hohen, die von kultivierfähigem Unterbodenmaterial in max. 5,00 m hohen Mieten zu erfolgen. Die Mieten sind durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen. Bei Lagerungszeiten von mehr als drei Monaten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten (z. B. Lupinen, Luzernen oder Gräsern) zu begrünen. Oberbodenmieten dürfen nicht, Mieten aus kultivierfähigem Unterboden nur mit leichten Kettenfahrzeugen befahren werden.
- Abzufahrende Überschussmengen an humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterbodenmaterial sind möglichst sinnvoll an anderer Stelle wiederzuverwenden. Für eine Zwischenlagerung vor der Wiederverwertung gilt das Obengenannte.
- Bei Geländeauffüllungen innerhalb des Baugebietes, z. B. zum Zwecke des Erdmassenausgleichs, der Geländemodellierung, darf der humose Oberboden (Mutterboden) des Urgeländes nicht überschüttet werden. Für Geländeauffüllungen ist ausschließlich unbelasteter Unterboden (Aushubmaterial) zu verwenden.
- Bei der Anlage von Böschungen ist zur Erosionsminimierung eine ordnungsgemäße Rekultivierung durch Abdeckung mit humosem Oberboden und anschließender Begrünung vorzunehmen.
- Im Rahmen eines schonenden Umgangs mit dem Boden sind durch den Maschineneinsatz bedingte Bodenverdichtungen während der Bautätigkeit auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist, sind durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen bei abgetrocknetem Bodenzustand durch tiefes Aufreißen aufzulockern.
- Zugangswege, PKW-Stellplätze und Garagenvorplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasengittersteine, wassergebundene Decke) zu befestigen.
- Stoffliche Bodenverunreinigungen durch Öle, Bitumenreste, andere Chemikalien, Bauschutt, Betonschlämme, etc. im Verlauf der Baumaßnahmen sind zu vermeiden. Im Baugebiet anfallender Bauschutt und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Bauschutt und andere Abfälle dürfen nicht als An- und Auffüllungsmaterial von Geländemulden und Leitungsgräben etc. verwendet werden.
- Erfolgte bzw. vorgefundene Bodenbelastungen sind dem Landratsamt, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu melden.

Hinweise:

- Garagen sollten zur Minimierung der Flächenversiegelung so nahe wie möglich an die öffentlichen Verkehrswege und möglichst nur im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude geplant werden.

- Die Erdarbeiten sollten zum Schutz vor Bodenverdichtungen grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Bauwege und Baustraßen sollten nach Möglichkeit nur dort angelegt werden, wo später befestigte Wege und Plätze liegen sollen.

IV.2 Denkmalschutz

Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 25, Archäologische Denkmalpflege, ist gemäß § 20 DSchG unverzüglich zu benachrichtigen, falls bei Erdarbeiten in diesem Gebiet Bodenfunde zutage treten.

Das Regierungspräsidium ist ebenfalls hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sind.

V. **Pflanzliste**

A Gehölze zur Ergänzungspflanzung entlang des Welschensteinacher Dorfbachs

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche

B Gehölz zur Ersatzpflanzung Fichtenstreifen

<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
-------------------------	-----------

C Gehölzarten zur Begrünung der privaten Grünfläche im Süden und Südwesten mit Lärmschutzwall

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	Baum – Grenzabstand : 8 m
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	Baum – GA : 4 m
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	Baum – GA : 4 m
<i>Salix caprea</i>	Salweide	kleiner Baum – GA : 4 m
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	kleiner Baum GA : 4 m
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wildbirne	kleiner Baum GA : 4 m
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	großer Strauch . GA: 4 m
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	großer Strauch . GA: 4 m
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	mittelgroßer Strauch
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel	mittelgroßer Strauch
<i>Rhamnus catharticus</i>	Kreuzdorn	mittelgroßer Strauch

D Laubgehölze zur Durchgrünung des Gebiets

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus catharticus</i>	Kreuzdorn
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

E Pflanzen zur Begrünung der Lärmschutzwand

(Auswahl; gepflanzt wird nur eine Art)

<i>Vitis vinifera</i>	Weinrebe (rot)
<i>Parthenocissus quinquefolia</i>	Wilder Wein

Offenburg /

Ausgefertigt:

Steinach, den 09. JANUAR 2017

GmbH
weissenrieder
 Ingenieurbüro für Bauwesen
 und Stadtplanung
 Im Seewinkel 14
 77652 Offenburg



K. Stern

.....
 Kerstin Stern, Dipl. Ing.
 Freie Stadtplanerin VDA

Frank Edelmann

.....
 Frank Edelmann
 Bürgermeister